



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 23

Bayreuth, 20. Oktober 2025

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales

Am Montag, 27. Oktober 2025, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

18. Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales vom 26.5.2025
2. Bekanntgaben
3. Förderung der Wohlfahrtspflege;
Migrationsberatung;
Gewährung eines Zuschusses zum Defizitausgleich 2026;
Antrag des BRK-Kreisverbandes Bayreuth vom 31.7.2025
4. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 13. Oktober 2025

Landratsamt

Wiedemann

Landrat

Satzung für den Fachbereich Jugend und Familie des Landkreises Bayreuth

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8.12.2006 (GVBl. S. 942), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeich-

nung Landratsamt Bayreuth — Fachbereich Jugend und Familie-.

- (2) Dem Fachbereich obliegen:

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) -Teil 7- zugewiesenen Aufgaben,

2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

- (3) Die Aufgaben des Fachbereiches werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Fachbereiches wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Fachbereiches ist eine Dienststelle des Landratsamtes

Bayreuth.

- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Fachbereiches werden im Auftrag des Landrates von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Fachbereiches (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Fachbereiches gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Fachbereiches unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales

Satzung für den Fachbereich Jugend und Familie des Landkreises Bayreuth

Haushaltssatzung des Grundsschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mistelgau-Glashütten, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2025

1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),
 2. sechs Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),
 3. zwei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),
 4. sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der katholischen Kirche
 - der evangelisch-lutherischen Kirche
- an.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung.
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 S. 11 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter (Art. 19 Abs. 1 AGSG) werden nach den Regelungen des Art. 19 Abs. 2 AGSG benannt. Der Jugendhilfeausschuss wird, sofern er nicht die Benennung selbst gem. Art. 19 Abs. 2 S. 2 AGSG vornimmt, in der auf die Benennung folgende nächste Sitzung über die Benennung des neuen beratenden Mitglieds informiert.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung der Jugendhilfe im Landkreis unter Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung,
 5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; vor allem Unterstützung der Arbeit des Kreisjugendringes. Der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze

oder -richtlinien beschließen,

7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.1.2015 außer Kraft.

Bayreuth, 29.9.2025
Florian Wiedemann
Landrat

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40

ff. KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Grundschulverband Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **891.000 €**
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **--- € ab.**

§ 2

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **891.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2024** auf **270** Schüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Schüler auf **3.300,00 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Weidenberg, 12. Juni 2025
Grundschulverband Weidenberg
Hans Wittauer
Grundschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Mittelschulverband Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **2.243.700 €**
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **700.500 € ab.**

§ 2

Kredite werden nicht benötigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **534.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2024** auf **162** Schüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Schüler auf **3.300 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **373.500,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Weidenberg, 12. Juni 2025
Mittelschulverband Weidenberg
Hans Wittauer
Mittelschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung Haager Gruppe
(Landkreis Bayreuth)
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 195.720 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 142.260 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 32.620 € festgesetzt.

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Haag, 24. September 2025
**Zweckverband zur Wasserversorgung
Haager Gruppe**
B. Kasel
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstr. 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mistelgau-
Glashütten, Landkreis Bayreuth,
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 425.692,-- €
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 26.438,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht

gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 320.000,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage des Schulverbandes wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 197 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.624,37 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 0,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage des Schulverbandes wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 197 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 58.800,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Mistelgau, 18. August 2025
Schulverband Mistelgau-Glashütten
Karl Lappe
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstraße 35, 95490 Mistelgau, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.